

Anwaltskanzlei • Besenbinderhof 60 • 20097 Hamburg
per Fax 030 20 14 48 18
Rechtsanwalt
Dr. Rolf Aschermann
Mauerstraße 76

10117 Berlin

Telefon 040 - 28 58 800
Telefax 040 - 28 58 801
besenbinderhof@kanzleiamfelde99.de
www.kanzleiamfelde99.de

10. August 2009

Unser Zeichen: Kr_Le-1008/08-

Saarbrücker Online-Zeitung

Ihre Akte: 52/09

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Aschermann,

Herr Jung hat mich gebeten, Ihr Schreiben vom 6. August 2009 (52/09) zu beantworten.

Ein Verstoß gegen Namens- oder Titelrechte oder ein Wettbewerbsverstoß liegt entgegen Ihrer Ansicht nicht vor.

Möglicherweise kann Ihre Mandantin Namens- und Titelrechte für die Wortzusammenstellung „Saarbrücker Zeitung“ in Anspruch nehmen, nicht jedoch für „Saarbrücker Online-Zeitung“. Denn der Bestandteil „Saarbrücker“ ist eine Herkunftsbezeichnung, der Bestandteil „Zeitung“ eine Gattungsbezeichnung.

Beide Namensbestandssteile haben für sich genommen eine relativ geringe Kennzeichnungskraft, weisen alleine für sich nicht auf Ihre Mandantin hin und können daher von Ihrer Mandantin auch nicht allein- ohne die besondere Zusammensetzung und ohne die Bezugnahme auf das Print-Produkt - In Anspruch genommen werden. Nur in dieser spezifischen Zusammenstellung genießt Ihre Mandantin rechtlichen Schutz.

Sie wissen, dass es etliche Institutionen gibt, die das Wort „Saarbrücker“ in ihren Namen integriert haben, vom Saarbrücker Altenwohnstift bis zu den Saarbrücker Stadtwerken.

Das Wort „Online-Zeitung“ hingegen ist eine andere Gattungsbezeichnung als

maximilian gussone
rechtsanwalt
fachanwalt für arbeitsrecht

wolfgang kreider
rechtsanwalt

christian lewek
rechtsanwalt
fachanwalt für arbeitsrecht

ute kenkel
rechtsanwältin

Büro Hamburg-Innenstadt
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

SEB BLZ 200 101 11
Konto 22 93 127 700

uwe ewald
rechtsanwalt

heike brodersen
rechtsanwältin
dipl. betriebswirtin
fachanwältin für arbeitsrecht

hiltrud engel
rechtsanwältin

miriam kersting
rechtsanwältin
fachanwältin für arbeitsrecht

Büro Hamburg-Altona
Am Felde 99
22765 Hamburg

„Zeitung“. Herr Jung und die Redaktion der s-o-z verbreiten dieses Internet-Angebot nur digital. Schon dieser Unterschied reicht aus, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen. Vergleichen Sie nur: „Leipziger Internet Zeitung“ neben „Leipziger Volkszeitung“ und „Leipziger Zeitung“.

Selbst wenn es sich um zwei Print-Produkte handeln sollte, wäre eine hinreichende Unterscheidbarkeit gegeben: Bei Zeitschriftentiteln schließen schon geringe Abweichungen die Verwechslungsgefahr aus (Fezer, Markenrecht, zweite Auflage 1999, § 15 Rn. 177a). Auch gegen eine Saarbrücker Rentner-Zeitung, eine Saarbrücker Sport-Zeitung, Saarbrücker Wochenspiegel oder ähnliche Titel hätten Sie m.E. keine rechtliche Handhabe.

Es gibt schließlich weder im Internet-Auftritt der s-o-z noch aufgrund des isoliert betrachteten Titels „Saarbrücker Online-Zeitung“ einen Hinweis auf Ihre Mandantin oder auf das Produkt „Saarbrücker Zeitung“.

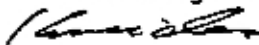
Wenn sonstige Print-Medien eine parallele Online-Veröffentlichung anbieten, dann geschieht dies sprachlich korrekt dadurch, dass sie Ihrem Namen das Wort online anfügen, etwa bei FR-Online (<http://www.fr-online.de/>) oder SZ-Online, wenn nicht andere Wege gewählt werden (FAZ-Net und etwas Ähnliches.). Dies hat auch Sinn, weil der eingeführte Markenname Frankfurter Rundschau (FR) etc. erhalten bleibt. Auch Ihre Mandantin hat übrigens diesen Weg gewählt: die eingeführte Marke Saarbrücker Zeitung bleibt im Wortlaut und auch in der Schrifttype im Internet-Auftritt <http://www.saarbruecker-zeitung.de> erhalten.

Sie bringen auch kein Indiz dafür, dass die Namenswahl „Saarbrücker Online-Zeitung“ irreführend wäre. Die vielfältigen Belege gerade für die Verschiedenheit der beiden in Rede stehenden Medien will ich an dieser Stelle nicht weiter ausbreiten.

Ich kann daher Herr Jung nicht empfehlen, die verlangte Unterlassungserklärung abzugeben. Vielmehr bitte ich Sie darum, uns zu erklären, dass Sie bzw. Ihre Mandantin sich keiner Rechte an dem Titel „Saarbrücker Online-Zeitung“ berühren und dass damit die Angelegenheit erledigt ist.

Betrachten sie dieses Schreiben bitte auch als Stellungnahme für die weiteren Redaktionsmitglieder, die Sie angeschrieben haben.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Wolfgang Kreider
Rechtsanwalt

Anlage: Vollmacht